

Dekret über die Errichtung einer Schiedsstelle für sachgrundlose Befristung für die Erzdiözese Freiburg

vom 29. Dezember 2017

(ABl. 2017, S. 154)

§ 1 Errichtung

Für die Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 AVO eine Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen errichtet.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Die Schiedsstelle für sachgrundlose Befristungen ist sachlich zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer sachgrundlosen Befristung im Einzelfall gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 AVO.

§ 3 Besetzung und Ernennung der Schiedspersonen

¹Die Schiedsstelle ist mit jeweils einer Person von der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen und des Erzbischöflichen Ordinariates, die über arbeitsrechtliches Fachwissen verfügen, besetzt.

²Die Schiedspersonen sowie ihre jeweilige Stellvertretung werden vom Erzbischof auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsrechtes für die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 4 Verfahren

¹Wenn ein Dienstgeber ein Dienstverhältnis in anderen als den in § 35 Absatz 3 Satz 2 AVO genannten Fällen sachgrundlos befristen möchte, so ist dies nur mit Zustimmung der Schiedsstelle möglich.

²Der Schiedsstelle sind die Gründe darzulegen, weshalb das Arbeitsverhältnis sachgrundlos befristet werden soll. ³Die Schiedsstelle prüft die Angemessenheit der sachgrundlosen Befristung im Einzelfall. ⁴Die sachgrundlose Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nur bei einem einstimmigen Votum der Schiedsstelle möglich. ⁵Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

